

Kurzposition zum Media Freedom Act

Einleitung

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, SPIO, vertritt 17 Berufsverbände der deutschen Kino-, Film-, Fernseh- und Videowirtschaft, die insgesamt über 1.400 Mitgliedsunternehmen repräsentieren. Als Trägerin der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) unterhält die SPIO die älteste Selbstkontrollereinrichtung Deutschlands.

Film- und Medienregulierung: Kompetenz der Mitgliedstaaten

Deutschland verfügt über eine vielfältige Film- und Medienlandschaft. Die Seh- und Nutzungsgewohnheiten der Verbraucher in den EU-Mitgliedstaaten unterscheiden sich sehr. Dies ist auf kulturelle, historische, regionale und lokale Erfahrungen und Traditionen zurückzuführen. Genau aus diesem Grund ist beispielsweise der Jugendschutz nicht durch die Audiovisuelle Mediendiensterichtlinie harmonisiert worden.

Die SPIO plädiert dafür, an der in den europäischen Verträgen verankerten Kompetenzverteilung zwischen EU-Ebene und Mitgliedstaaten festzuhalten: Kultur- und Medienpolitik sind Kern des nationalen und regionalen Selbstverständnisses und ihrer Souveränität und gehören in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Europäische Regulierung ist hier subsidiär. Für den Rundfunk statuierte dies zuletzt das sog. Amsterdamer Protokoll ([Link](#)).

Medienvielfalt, Jugendschutz und Medienkonzentration werden in Deutschland über den Medienstaatsvertrag, die Mediengesetze der Bundesländer, ergänzt durch die Richtlinien und Satzungen der Landesmedienanstalten und eine funktionierende Selbstkontrolle abgesichert. Die Kontrolle erfolgt für die privaten audiovisuellen Medien durch die Landesmedienanstalten, die der Medienkonzentration durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich ([KEK](#)). Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird mit Blick auf sein Programm durch interne Gremien kontrolliert. An dieser Stelle sehen wir auf nationaler Ebene Verbesserungsbedarf.

Im Übrigen gilt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ([GWB](#)), kontrolliert durch das Bundeskartellamt.

Im audiovisuellen Bereich funktioniert der europäische Austausch der nationalen Regulierungsbehörden über die ERGA aus Sicht der SPIO gut. Auch die Selbstkontrollereinrichtungen zum Jugendschutz tauschen sich auf nationaler und europäischer Ebene regelmäßig aus. Für diesen informellen Austausch wäre eine finanzielle Unterstützung hilfreich.

Kein Bedarf für europäische Regulierung der Medienvielfalt

Die größte Herausforderung für die kulturelle und Medienvielfalt sind die digitalen Gatekeeper. Der Digital Markets Act und Digital Services Act können hier wichtige Weichen stellen.

Mit Blick auf die stete Expansion der Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist eine effektive Anwendung des EU-Beihilferechts, insbesondere der Rundfunk-Mitteilung ([2009/C 257/01](#)) und der Finanziellen Transparenzrichtlinie ([2006/111/EG](#)) für den fairen Wettbewerb unabdingbar.

Darüber hinaus sind nicht-diskriminierende, transparente und objektive Verfahren bei der Genehmigung audiovisueller Mediendienste und bei der Berufung von Leitungspersonen und Aufsichtsgremien für die audiovisuellen Medien unabdingbar. Schließlich muss die Aufsicht unabhängig von staatlicher und wirtschaftlicher Einflussnahme ausgestaltet sein. Im Telekommunikationsrecht sind diese Verfahrensgrundsätze in der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ([EECC](#)) und den EU-Telekommunikationsrichtlinien ([2009/140/EG](#)) statuiert, wobei auch hier klargestellt ist, dass die Kompetenz der Mitgliedstaaten für die Rundfunkfrequenzen unberührt bleibt.

Für den Medienbereich leiten sich die Grundsätze aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Charta der Grundrechte ab.

Darüber hinaus sieht die SPIO keinen Bedarf an zusätzlicher europäischer Regulierung.

Berlin, den 21. März 2022